

Filmförderung

Förderrichtlinien

der Magistratsabteilung 7 – Kultur

lt. Beschluss des Wiener Gemeinderats vom 15.12.2010

1. allgemeine Subventionsgrundsätze der Magistratsabteilung 7- Kultur
2. Filmförderung: Subventionsrichtlinien
 - 2.1. Wer wird gefördert?
 - 2.2. Was wird gefördert?
 - 2.3. Was wird nicht gefördert?
 - 2.4. Welche Voraussetzungen müssen erfüllt sein?
 - 2.5. Wann wird gefördert?
 - 2.6. Wie wird gefördert?

1. allgemeine Subventionsgrundsätze und Förderziele der Magistratsabteilung 7- Kultur

Die Magistratsabteilung 7- Kultur fördert grundsätzlich Projekte oder Institutionen,

- die sich durch hohe Qualität und Professionalität sowohl im künstlerischen als auch im administrativ-organisatorischen Bereich auszeichnen,
- die durch innovative Ansätze zur künstlerischen Weiterentwicklung der Kunst beitragen beziehungsweise bedeutende Traditionen in der Geschichte der Kunst aufnehmen und zeitgemäß weiterführen,
- die einen möglichst unverwechselbaren, ästhetisch konsequenten Ausdruck hervorbringen und auf unterschiedliche Weise Entwicklungen der Gegenwart reflektieren,
- die eine Auseinandersetzung mit neuen medialen Ausdrucksformen suchen und Spartengrenzen überschreiten,
- die eine geeignete Anwendung der Prinzipien des Gender Mainstreamings erwarten lassen,
- die einen bedeutsamen Beitrag zur Konsolidierung bestehender und der Erschließung neuer Publikumsschichten leisten, insbesondere auch jüngerer Zuschauerinnen und Zuschauer und von Gruppen der Gesellschaft, die in der gegenwärtigen Publikumsstruktur unterrepräsentiert sind,
- die durch ihre Zielsetzungen und ihr Profil zur Steigerung des allgemeinen Interesses an der Kunst beitragen,
- die der kulturellen und sozialen Vielfalt einer modernen Großstadt Rechnung tragen,
- die mit und durch ihre künstlerische Arbeit im Bereich der Kunst prägnante Anknüpfungspunkte für Austausch, Verbreitung und Vernetzung auf internationaler Ebene liefern und somit zum positiven internationalen Ansehen Wiens beitragen und
- die zur Vielfalt der Ausdrucksmöglichkeit in der Wiener Kulturlandschaft beitragen.

2. Filmförderung: Subventionsrichtlinien

Ziel der Filmförderung der Magistratsabteilung 7 – Kultur ist es,

filmische Talente sowie etablierte Filmkünstlerinnen und Filmkünstler in den Bereichen Dokumentarfilm, (Kurz) Spiel-, Experimental- und Animationsfilm zu unterstützen sowie die Förderung von filmrelevanten Infrastrukturen und Festivals zur Stärkung des künstlerischen Filmstandortes Wien, die zur kulturellen und sozialen Vielfalt einer modernen Großstadt und zum positiven internationalen Ansehen Wiens beitragen.

2.1. Wer wird gefördert?

Antragsberechtigt sind Künstlerinnen und Künstler sowie Vereine mit Sitz in Wien.

2.2. Was wird gefördert?

Pro Projekt gibt es eine Gesamtförderung, welche die Herstellung und Postproduktion beinhaltet. Nur in begründeten Ausnahmefällen kann der Beirat eine zusätzliche Förderung für Projektentwicklung oder Verwertung (Festivalteilnahme, Kinostart) empfehlen.

⇒ **Filmproduktion**

Experimentalfilm: Filme, die sich nicht nur in formalen oder technischen Experimenten erschöpfen, sondern das Medium nach Möglichkeiten eines individualisierten Ausdrucks hinterfragen.

Dokumentarfilm: eigenständige filmische Reflexion als zentrales Moment der Realisation; besonders förderungswürdig sind gesellschaftlich relevante Themen mit städtischem Bezug

(Kurz)Spielfilm: künstlerisch eigenständige Formen in Erzählstruktur und Realitätswahrnehmung; der Film muss vorrangig in Wien gedreht werden.

⇒ **Institutionen**

Diese werden von der Magistratsabteilung 7 – Kultur direkt gefördert.

⇒ **Festivals**

Zur Stärkung der Wiener Arthouse-Kinos werden Festivals vorrangig via Wiener Kinoförderung gefördert und sind dort einzureichen.

<http://www.wien.gv.at/amtshelfer/kultur/kulturabteilung/foerderungen/kino.html>

Sollte ein Festival mehrere Kinos bespielen und einen für die Stadt besonders relevanten Ansatz haben, so kann es bei der Filmförderung für Institutionen eingereicht werden.

2.3. Was wird nicht gefördert?

- Nicht gefördert werden können Musikvideos, Auftragsproduktionen, TV-Produktionen, zur kommerziellen Verwertung bestimmte Filme, reine Dokumentationen anderer künstlerischer Werke sowie
- Filme, die vorwiegend für andere Kontexte und Distributionsformen als den Filmfestival- und Kinobereich gedacht sind wie z.B. Installationen, Ausstellungen, Galerien, Museen, Theater sowie Filme, die ausschließlich für den Unterrichts-, Informations- und Internetbereich hergestellt werden.
- Werke, denen jeglicher „Wien-Bezug“ fehlt, dh. welche nicht in Wien gedreht werden oder Themen beinhalten, die weder der kulturellen und sozialen Vielfalt einer modernen Großstadt Rechnung tragen noch gesellschaftlich relevante Themen mit städtischem Bezug aufgreifen.
- Filmproduktionen, die auch vom Filmfonds Wien oder RTR gefördert werden
- Projekte, welche gegen geltendes Recht der Europäischen Union oder gegen geltende Gesetze und Verordnungen der Republik Österreich oder des Landes Wien verstoßen.

2.4. Welche Voraussetzungen müssen erfüllt sein?

Antragsberechtigt sind Künstlerinnen und Künstler sowie Vereine mit Sitz in Wien. Das Vorhaben muss ohne eine Förderung der Magistratsabteilung 7- Kultur unfinanzierbar sein.

Die erforderlichen Unterlagen sind unter Verwendung der auf <http://www.wien.gv.at/amtshelfer/kultur/kulturabteilung/foerderungen/film.html> zur Verfügung gestellten Unterlagen in ihrer jeweils aktuellen Fassung an die

Magistratsabteilung 7- Kultur / Filmförderung
Friedrich-Schmidt-Platz 5
1082 Wien

zu richten.

Die Förderungswerberin/der Förderungswerber hat einen angemessenen Eigenanteil zu tragen, der nicht von vom Magistrat der Stadt Wien, einer Filmförderungs-institution oder einer sonstigen juristischen Person öffentlichen Rechts finanziert wird.

Der Eigenanteil hat dem Umfang des Vorhabens und den Möglichkeiten der Förderungswerberin angemessen zu sein. Der Eigenanteil kann in Form von Eigenmitteln oder von bewerteten Eigenleistungen erbracht werden.

Nur formell korrekte und spätestens zum Zeitpunkt des jeweiligen Einreichtermins mit allen Beilagen eingereichte Anträge können bearbeitet werden.

<http://www.wien.gv.at/kultur/abteilung/foerderungen/leitfaden/index.html>

2.5. Wann wird gefördert?

Einreichungen haben bis spätestens

- 31. Jänner,
- 31. Mai,
- 30. September

in vierfacher Ausfertigung (inkl. Referenzfilmen) in der Magistratsabteilung 7- Kultur einzulangen.

2.6. Wie wird gefördert?

- Ein Beirat von drei unabhängigen Expertinnen/Experten berät über formell korrekt eingereichte Projektansuchen und empfiehlt diese zur Förderung.
- Der Beirat ist bei der Behandlung eingelangter Anträge nicht an die Reihenfolge des Einlangens der Anträge gebunden. Im Zweifelsfall ist, z.B. wenn nicht genügend Mittel zur Dotierung aller Anträge vorhanden sind, jenen Förderfällen der Vorzug zu geben, die den Zielsetzungen der Wiener Filmförderung am besten gerecht werden.
- Die Förderwerberinnen und Förderwerber werden nach der Beiratssitzung unverzüglich vom Ergebnis der Sitzung informiert.
- Es besteht kein Rechtsanspruch auf Förderung.
- Die Prüfung der widmungsgemäßen Verwendung der Fördermittel obliegt der Magistratsabteilung 7 – Kultur.
<http://www.wien.gv.at/kultur/abteilung/foerderungen/leitfaden/abrechnung.html>